

oder in der Form eines festen Jahresgehaltes. Ich würde das letztere in Vorschlag bringen.

4. Die Kosten des Centralbureaus sollen möglichst durch die Einnahmen desselben gedeckt werden, die sich aus den Gebühren für Besorgung der Eintragungs- u. Formalitäten und für Erledigung von Streitsachen durch Schiedspruch ergeben. Für den Fehlbetrag würde der Börsenverein eintreten müssen. Ich stelle dabei anheim zu erwägen, ob man vielleicht den Schriftstellerverband, den Verein der deutschen Musikalienhändler und den deutschen Kunstverlegerverein mit zu einem Beitrage heranziehen kann, da doch in dieser Aller Interesse das Centralbureau wirken soll.

Für den eigentlichen Geschäftsbetrieb der laufenden Arbeit dürfte es sich empfehlen, einen Blick auf das in Paris bestehende Bureau des déclarations zu werfen, von dem manches angenommen werden kann. Aus einer Denkschrift des Herrn Dr. Paul Schmidt entlehne ich darüber folgende Angaben.

Im Januar 1882 errichtete der Vorstand des Cercle de la librairie in Paris das genannte Bureau zu dem Zwecke, die in Frankreich zum Schutze des Urheberrechts vorgeschriebenen Formalitäten zu besorgen. Die Errichtung des Bureaus wurde durch die Presse und durch besondere an Autoren, Verleger und sonstige Interessenten versandte Circulare mit der Aufforderung bekannt gemacht, dieses den geistigen Interessen Frankreichs gewidmete Unternehmen thatkräftigst unterstützen zu wollen.

Das Bureau ist täglich von 1—4 Uhr nachmittags geöffnet, um Geschäfte entgegenzunehmen, und zwar von jedermann, gleichviel ob derselbe Mitglied des Cercle ist oder nicht. Alle Anträge, welche bis Donnerstag Abend im Bureau einlaufen, werden am darauffolgenden Sonnabend expediert und erledigt. Jeder Verleger, welcher den Dienst des Bureaus in Anspruch nehmen will, hat ein Verzeichnis derjenigen Bücher einzureichen, welche eingetragen werden sollen, mit genauer Angabe von Titel, Namen des Autors, Zeit und Ort der ersten Veröffentlichung, Namen und Wohnort des Druckers, Format und Zahl der Bände, Umfang nach Seitenzahl u.

Formulare zu solchen Verzeichnissen werden jederzeit vom Bureau gratis abgegeben; sie werden außerdem aus eigener Initiative des Bureaus Verlegern und Autoren zugestellt, wenn in der Bibliographie de la Franco ein Werk angekündigt wird, welches dem Bureau geeignet erscheint, zur Erlangung des Schutzes eingetragen zu werden.

Außer diesem Verzeichnisse hat der Verleger von jedem einzutragenden Werke ein Exemplar beizufügen, welches dem Archiv des Bureaus einverleibt wird. Diese Verzeichnisse und Exemplare haben den Zweck, bei Reklamationen und Streitigkeiten als Kontrolle zu dienen und eine permanente öffentliche Ausstellung der eingetragenen Neuigkeiten zu veranstalten. Man hat es später den Deklaranten freigestellt, sich durch Zahlung von 10 Francs von der Lieferung des Freiemplars loszukaufen.

Das Bureau hat dafür zu sorgen, daß die Eintragung der angemeldeten Veröffentlichungen rechtzeitig an gehöriger Stelle geschieht; den Deklaranten wird hierüber eine Bescheinigung ausgestellt. Dagegen werden die Originale der Behörden-Quittungen u. im Bureau verwahrt, um in geeigneten Fällen vor Gericht Gebrauch davon machen zu können, auch um auf Grund derselben Auskunft und Nachweise zu geben.

Das Bureau veröffentlicht von Zeit zu Zeit in der Bibliographie de la Franco eine Liste der eingetragenen Werke und führt genau Buch über alle Vorgänge im Bureau. Es lehnt die Verantwortung von sich ab für Folgen, welche aus Unterlassungen, Irrthümern und Verzögerungen entstehen, welche nicht vom Bureau selbst verschuldet sind.

Um die Unterhaltungskosten des Bureaus zu decken, werden für die Besorgungen Gebühren erhoben, welche sich nach dem Preise und Umfange der behandelten Werke richten.

Eine weitere Frage wäre die, ob das Centralbureau nur für Mitglieder des Börsenvereins benutzbar sein soll, oder auch für Nichtmitglieder. Im ersten Falle wären manche, z. B. alle Selbstverleger, die nicht Mitglieder des Börsenvereins sind, von der Wohlthat der Einrichtung ausgeschlossen, worin eine gewisse Härte läge; dagegen würde durch diese Bestimmung der Vorteil der Mitgliedschaft des Börsenvereins in ein neues Licht gestellt.

Betreffs der Abgabe eines Pflichtexemplares dürfte es sich vielleicht empfehlen, die Bibliothek des Buchgewerbe-Vereins in Leipzig oder des Börsenvereins mit dem geplanten Centralbureau in Verbindung zu bringen. Bei der Unbeliebtheit der sogenannten Pflichtexemplare wird man gut thun, keinen Zwang auszuüben. Jedemfalls aber wird es sich bewerkstelligen lassen, daß alle Veröffentlichungen, welche an die Hinrichs'sche Buchhandlung, an Hermann Vogel und an Bartholf Senff in Leipzig behufs Aufnahme in das Verzeichnis der erschienenen Neuigkeiten des deutschen Buch-, Kunst- und Musikalienhandels eingeschickt werden, gleich von dort in Begleitung der nötigen Formulare an das Centralbureau gehen, falls sie zur Erlangung des Schutzes des Urheberrechtes von diesem benutzt werden sollen. Ein Appell an die freiwillige Opferbereitschaft des Deklaranten, dieses Exemplar der Centralstelle nach dem Gebrauch zu überlassen, wird in vielen Fällen gewiß Erfolg haben. Auf diese Weise kann mit der Zeit eine Nationalbibliothek des Börsenvereins heranwachsen, auf welche unsere Nachkommen dermaleinst mit Stolz werden blicken dürfen. Der beste Grund zu einer solchen ist ja bereits gelegt in dem jetzigen wertvollen Bestande unserer Börsenvereins-Bibliothek, welche in gewissen Richtungen heute schon kaum von einer anderen Bibliothek übertroffen werden dürfte.

Endlich sei noch angedeutet, daß mit der Zeit die Thätigkeit des Centralbureaus in Leipzig auch ausgedehnt werden könnte auf die dem Urheberrecht an Schriftwerken u. verwandten Materien, also auf den Schutz des Urheberrechtes an Werken der bildenden Künste (Reichsgesetz vom 9. Januar 1876), auf den Schutz der Photographieen gegen unbefugte Nachbildung (Reichsgesetz vom 10. Januar 1876), auf das Urheberrecht an Mustern und Modellen (Reichsgesetz vom 11. Januar 1876) und auf den Schutz der Marken und Patente (Reichsgesetz vom 30. November 1874 und vom 7. April 1891). Ich verzichte darauf, mich hierüber weiter zu äußern, weil das den mir gesteckten Rahmen weit überschreiten würde. Aber um andere zum Nachdenken darüber anzuregen, möge der flüchtige Gedanke doch ausgesprochen werden, vielleicht fällt er auf fruchtbaren Boden.

Hiermit schließe ich meine Betrachtungen, die ich der sorgfältigen Prüfung aller Beteiligten, namentlich des Börsenvereins-Vorstandes anempfehle. Es würde mich freuen, wenn das »Centralbureau zum Schutze des Urheber- und des Verlagsrechtes in Leipzig« errichtet würde zum Vorteile der Autoren und Verleger und zur Ehre der deutschen Nation, deren geistige Gesamt-Interessen wesentlich dadurch gesichert werden dürften.

Groß-Lichterfelde bei Berlin, Pfingsten 1891.

Otto Mühlbrecht.

† Theodor Herzbruch.

In der Frühstunde des gestrigen Tages verschied im benachbarten Glücksburg mein früherer Chef, Geschäftsvorgänger und langjähriger Freund, Herr Theodor Herzbruch im neun- und sechzigsten Lebensjahre. Der Verstorbene wird nur wenigen der ältesten der Herren Kollegen bekannt sein; er war niemals Mitglied des Börsenvereins, hatte sich auch schon seit vielen Jahren vom Buchhandel zurückgezogen. Trotzdem möchte ich seinem Andenken in diesem Blatte einige Zeilen widmen, denn seine Thätigkeit ging weit hinaus über das gewöhnlich stille und bescheidene Wirken eines Provinzialbuchhändlers.

Theodor Herzbruch wurde als Sohn des holsteinischen